

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 134/12 B

L 5 R 794/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 1573/08 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar
2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.2.2012 hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31.5.2007 hinaus und hilfsweise Rente wegen voller Erwerbsminderung ausgehend von einem im März 2010 eingetretenen (neuen) Versicherungsfall zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Rechtsprechungsabweichungen geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche



Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin macht geltend, die Entscheidung des LSG beruhe auf der "Rechtsauffassung",
"dass ohne ein konkretes Beratungsbegehren auch bei drohendem Verlust des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit kein über die Übersendung des allgemeinen Merkblattes hinausgehende Beratungspflicht besteht".
- 8 Diese "Rechtsauffassung" des LSG sei mit der "Rechtsauffassung" des BSG im Urteil vom 25.8.1993 (13 RJ 43/92 - SozR 3-5750 Art 2 § 6 Nr 7) unvereinbar,
"dass nach dem erfolglosen Abschluss eines Rechtsstreits über eine Rente ein konkreter Anlass dafür gegeben sein kann, den Versicherten auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsrente, insbesondere durch Entrichtung freiwilliger Beiträge, hinzuweisen".
- 9 Mit diesen einander gegenübergestellten "Rechtsauffassungen" ist das Vorliegen einer Divergenz nicht hinreichend dargetan. Die Beschwerdebegründung versäumt es bereits darzulegen, dass und ggf in welchen Punkten sich die zitierten Textpassagen überhaupt widersprechen. Hierauf wäre schon deshalb vertieft einzugehen gewesen, weil beide Sätze bei drohendem Verlust bzw zur Aufrechterhaltung der Rentenanswartschaft eine Hinweispflicht übereinstimmend für möglich halten und nicht erkennbar ist, inwiefern die herangezogene Entscheidung Belehrungen durch allgemeine Merkblätter für unzureichend erachten könnte. Im Übrigen zeigt die Klägerin auch nicht auf, dass die angefochtene und die herangezogene Entscheidung zu vergleichbaren Sachverhalten und denselben Rechtsnormen ergangen sind. Dafür genügt es keinesfalls, isoliert einzelne Sätze der bundesgerichtlichen Entscheidung zu zitieren. Vielmehr ist der tatsächliche und rechtliche Kontext darzustellen, in dem die herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze stehen (vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN). Zum Kontext der BSG-Entscheidung ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welchen Sachverhalt das BSG überhaupt zu beurteilen hatte, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen, auf den dieselben Rechtsnormen anzuwenden sind.
- 10 Dasselbe gilt, soweit die Klägerin eine Divergenz der angefochtenen Entscheidung zum Urteil des BSG vom 7.11.1991 (12 RK 22/91 - SozR 3-1200 § 14 Nr 5) rügt, ohne den Inhalt des tatsächlich verwendeten Merkblatts auch nur ansatzweise zu schildern. Darüber hinaus bleibt völlig unklar, welche allgemeingültige Aussage das BSG zum Einsatz von Merkblättern überhaupt getroffen haben soll, wenn die Klägerin der herangezogenen Entscheidung



einerseits entnehmen will, "grundsätzlich seien die Merkblätter ausreichend, wenn aus ihnen die Gefahr für die Anwartschaft und das zu deren Erhalt Notwendige ohne Weiteres erkennbar sei" und dort andererseits ausgeführt sein soll, dass "die Übermittlung eines allgemeinen Merkblatts" die Beratungspflicht nicht erfülle. Selbst wenn die Klägerin damit Widersprüche innerhalb der BSG-Entscheidung aufgezeigt hätte, läge allein darin keine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, wobei die Beschwerdebegründung vor diesem Hintergrund unerörtert lässt, inwiefern die angefochtene Entscheidung ihrerseits von einer in sich widersprüchlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen könnte.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

